

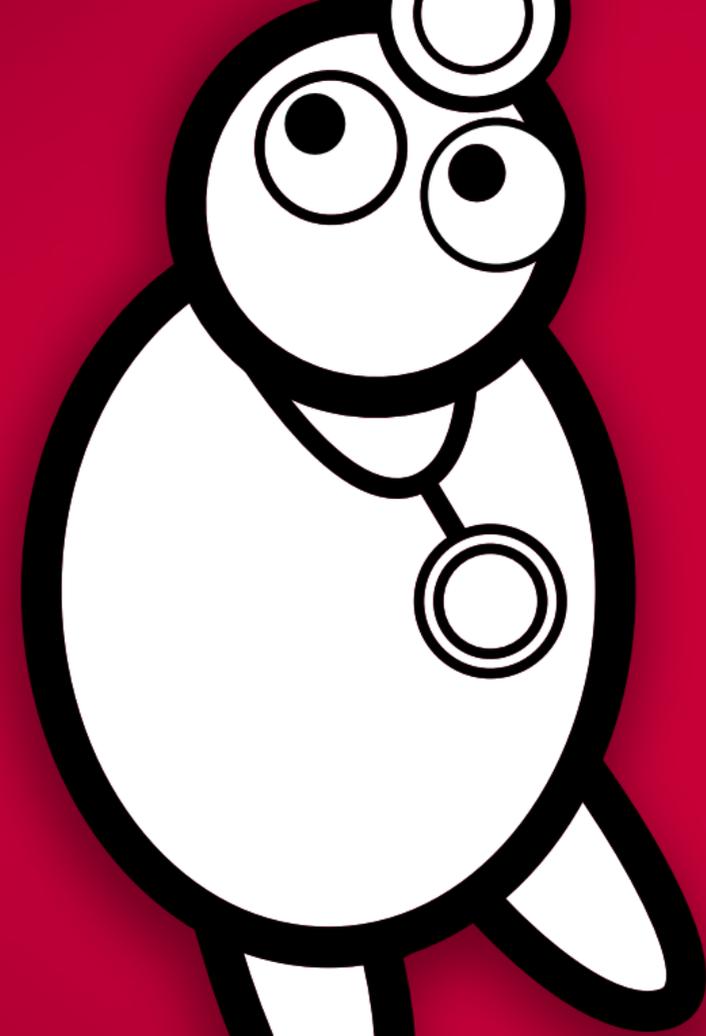
Anfahrt zum MediaPark

Mit der U-Bahn

Haltestelle Christophstraße/MediaPark.
Direkt erreichbar mit den Linien 12 und 15
ab Rudolfplatz oder Hansaring.

Oder mit dem Auto

A 57 Richtung Köln-Zentrum, Ausfahrt Zentrum.
Einfahrt zur unterirdischen Umgehungsstraße direkt
hinter der Eisenbahnbrücke. Von dort aus in die
zentrale Tiefgarage (Parkhaus Zentral PZ) MediaPark.
Aufgang am blauen Kassenbereich.



Einladung zur
Hauptversammlung
29. Mai 2013



DocCheck[®] AG

Vogelsanger Str. 66 • 50823 Köln • ir@doccheck.com

www.doccheck.ag

ISIN: DE000A1A6WE6

DocCheck[®] AG

Wir laden unsere Aktionäre zur

ordentlichen Hauptversammlung

am Mittwoch, den 29. Mai 2013,
um 9.30 Uhr im KOMED, Im MediaPark 6, Raum 2 – 3, 50670 Köln, ein.



I Tagesordnung

1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses jeweils zum 31.12.2012, der Lageberichte für die DocCheck AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2012.

Die unter diesem Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.doccheck.ag unter der Rubrik Investor/Hauptversammlung zugänglich und liegen auch in unseren Geschäftsräumen zur Einsicht der Aktionäre aus. Ferner werden diese Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und dort erläutert werden.

2 Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den ausgewiesenen Bilanzgewinn des Geschäftsjahrs 2012 in Höhe von 2.045.578,03 Euro wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von 0,20 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie. Die Gesamtausschüttung an die Aktionäre beträgt 997.963,20 Euro.
- Vortrag auf neue Rechnung: 1.047.614,83 Euro

Zum Zeitpunkt der Einberufung besitzt die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Bis zur Hauptversammlung kann sich durch den Erwerb eigener Aktien (mit oder ohne anschließender Einziehung oder Veräußerung erworbener Aktien) die Zahl der dividendenberechtigten Aktien vermindern. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von 0,20 Euro je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein angepasster Beschlussvorschlag über die Gewinnverwendung unterbreitet werden, der eine entsprechende Reduktion des insgesamt an die Aktionäre aus-

zuschüttenden Betrags der Dividende und eine entsprechende Erhöhung des auf neue Rechnung vorzutragenden Betrags vorsehen wird.

3 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 zu erteilen.

4 Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für das Geschäftsjahr 2012 zu erteilen.

5 Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2013

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Köln, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2013, zu bestellen.

6 Beschlussfassung über die Einziehung und die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb von Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG)

Die Gesellschaft möchte sich die Möglichkeit vorbehalten, beschleunigt eigene Aktien zur Einziehung zurückzuerwerben. Hierfür bedarf die Gesellschaft einer besonderen Ermächtigung durch die Hauptversammlung. Da die insoweit bestehende Ermächtigung am 24. November 2013 ausläuft, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, der Gesellschaft erneut eine Ermächtigung zur Einziehung und zum Erwerb von Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG) zu erteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

- 6.1 Das jeweils aktuelle Grundkapital der Gesellschaft von derzeit 4.989.816,00 Euro kann um bis zu 2.000.000,00 Euro auf bis zu 2.989.816,00 Euro herabgesetzt werden. Die Herabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§ 237 Abs. 1 S. 1 2. Alt., Abs. 3 Nr. 2 AktG) zur Einziehung von bis zu 2.000.000 auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft nach deren Erwerb durch die Gesellschaft gemäß Ziffer 6.2.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 25. Mai 2012 erteilte Ermächtigung zur Einziehung und zum Erwerb eigener Aktien (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG) wird mit dem Wirksamwerden der nunmehr zu beschließenden Ermächtigung zur Einziehung und zum Erwerb von Aktien aufgehoben.

6.2 Der Vorstand wird ermächtigt, bis zu 2.000.000 Aktien der Gesellschaft im Gesamtnennbetrag von bis zu 2.000.000,00 Euro zum Zwecke der Einziehung zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder außerhalb der Börse mittels eines (auch im Rahmen von Abfindungsangeboten) an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der „Deutsche Börse AG“ (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) – falls kein solcher Schlusskurs vorliegt, den Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Präsenzhandel an der Frankfurter Wert-

papierbörse – an den letzten fünf Handelstagen vor dem Erwerb, an denen ein Kurs ermittelt wurde, um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten.

Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse über ein öffentliches Kaufangebot, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 10 Prozent über- oder unterschreiten. Der maßgebliche Wert bei einem öffentlichen Kaufangebot ist der arithmetische Mittelwert des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft im XETRA-Handel der „Deutsche Börse AG“ (oder eines an die Stelle des XETRA-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystems) – falls kein solcher Schlusskurs vorliegt, den Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft im Präsenzhandel an der Frankfurter Wertpapierbörse – an den letzten fünf Handelstagen vor dem Tag der erstmaligen öffentlichen Ankündigung des Angebots, an denen ein Kurs ermittelt wurde. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des Kurses der Aktie der Gesellschaft gegenüber

dem maßgeblichen Wert, so kann das Angebot angepasst werden. Im Falle der Anpassung wird auf den Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am dritten Handelstag vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt. Überschreitet bei einem öffentlichen Kaufangebot die Zeichnung das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

6.3 Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung von § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung entsprechend dem Umfang der Durchführung der Kapitalherabsetzung anzupassen.

7 Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder Michael Thiess, Dr. Joachim Pietzko und Winfried Leimeister endet mit dem Ablauf dieser Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat der DocCheck AG setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG sowie §10 Abs. 1 der Satzung der DocCheck AG aus drei von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusam-

men. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden. Eine Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist möglich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die bisherigen Mitglieder des Aufsichtsrats

- 1 Dr. Joachim Pietzko, selbstständiger Rechtsanwalt der Kanzlei Pietzko Siekmann Pietzko, Köln, (keine weitere Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien) und
- 2 Winfried Leimeister, selbstständiger Steuerberater, Köln, (weitere Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien: Aufsichtsratsmitglied der antwerpes ag, Köln)

mit Wirkung ab dem Ablauf dieser Hauptversammlung für eine erneute Amtsperiode gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats wiederzuwählen.

Sowie als neues Mitglied des Aufsichtsrats

3 Prof. Dr. Britta Böckmann, Professorin der Informatik und Medizinischen Informatik an der Fachhochschule Dortmund des Fachbereichs Informatik, Düsseldorf,

mit Wirkung ab dem Ablauf dieser Hauptversammlung für eine Amtsperiode gemäß § 10 Absatz 2 der Satzung zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen.

Frau Prof. Dr. Böckmann ist seit 2006 Professorin an der Fachhochschule Dortmund. Zuvor vertrat sie als Vorstand bei der ITB AG in Köln die Unternehmensbereiche Vertrieb und Marketing. Vor ihrer Tätigkeit bei der ITB war sie als Unternehmensberaterin bei der Pricewaterhouse-Coopers Unternehmensberatung GmbH beschäftigt, zuletzt als Senior Managerin mit Prokura.

Weiterhin ist Frau Prof. Dr. Böckmann stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende der Comline AG, Dortmund. Darüber hinaus bestehen

keine weiteren Mitgliedschaften in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Die Amtszeit der zu wählenden drei Mitglieder des Aufsichtsrats endet damit zum Ende der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 beschließen wird.

Michael Thiess stellt sich, im Einvernehmen mit dem Vorstand und seinen Aufsichtsratskollegen, nicht erneut zur Wahl. Vorstand und Aufsichtsrat danken Herrn Thiess für seine langjährige Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats der DocCheck AG.

II Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft als Aktionär eingetragen sind und sich nach

Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen rechtzeitig zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss spätestens bis zum Ablauf des 22. Mai 2013 unter der folgenden Adresse in Textform (§ 126b BGB) bei der Gesellschaft eingegangen sein:

DocCheck AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72 – 74
68259 Mannheim
Deutschland
Fax: +49 (0) 6 21 . 7 17 72 13
eMail: eintrittskarte@pr-im-turm.de

Umschreibungen im Aktienregister finden vom Ablauf des 22. Mai 2013 bis zum Ablauf des 29. Mai 2013 nicht statt.

III Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Darüber hinaus ist jeder Aktionär berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden.

Die Gesellschaft wird Gegenanträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unter www.doccheck.ag unter der Rubrik Investor/Hauptversammlung zugänglich machen, wenn der Aktionär bis zum 14. Mai 2013 der Gesellschaft einen zulässigen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an nachfolgend genannte Adresse übersandt hat:

DocCheck AG
Corporate Communications
Tanja Mumme
Vogelsanger Straße 66
50823 Köln
Deutschland
Fax: +49 (0) 2 21 . 920 53 133
eMail: hauptversammlung@doccheck.com

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

Diese Regelungen gelten für den Vorschlag eines Aktionärs zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern sinngemäß, wobei ein Wahlvorschlag keiner Begründung bedarf.

Aktionäre werden gebeten, ihre Aktionärsenschaft im Zeitpunkt der Übersendung des Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags nachzuweisen.

IV Stimmrechtsvertretung

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel eine Vereinigung von Aktionären oder ein Kreditinstitut oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen.

Ein Vollmachtsformular erhalten Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte. Dieses Vollmachtsformular kann von Aktionären auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.doccheck.ag unter der Rubrik Investor/Hauptversammlung heruntergeladen werden. Für die Vollmachtserteilung muss dieses Vollmachtsformular nicht zwingend verwendet werden.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine gemäß § 135 Abs. 8 und § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt wird, bedarf die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB). Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen und die gemäß § 135 Abs. 8 und § 135 Abs. 10 in Verbindung mit § 125 Abs. 5 des Aktiengesetzes gleichgestellten Personen und Institutionen müssen Vollmachten lediglich nachprüfbar festhalten; sie können für die Form der Vollmachtserteilung abweichende Regelungen vorgeben, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. Daher bitten wir unsere Aktionäre, sich bezüglich der Form der Vollmachten an Kreditinstitute, Aktionärsvereinigungen oder diesen gleichgestellten Personen oder Institutionen mit diesen abzustimmen.

Wir bieten unseren Aktionären auch in diesem Jahr an, sich durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten zu lassen. In diesem Fall muss der Aktionär dem Stimm-

rechtsvertreter zu jedem Tagesordnungspunkt Weisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, nach Maßgabe der ihm erteilten Weisungen abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass der Stimmrechtsvertreter keine Aufträge zu Wortmeldungen oder dem Stellen von Fragen oder von Anträgen entgegennimmt und Verfahrensanhörungen und unangekündigte Anträge von Aktionären nicht unterstützen wird. Die Erteilung der Vollmacht an den Stimmrechtsvertreter, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB). Ein Formular zur Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft wird den Aktionären mit der Eintrittskarte übermittelt und steht auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.doccheck.ag unter der Rubrik Investor/Hauptversammlung zum Herunterladen zur Verfügung.

Sämtliche Vollmachten und Weisungen an einen Bevollmächtigten oder den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter müssen nach Maßgabe der vorangehenden Bestimmungen der Gesellschaft unter

nachfolgender Adresse bis zum 28. Mai 2013, 18.00 Uhr, eingehen, da sie sonst nicht mehr berücksichtigt werden können:

DocCheck AG
c/o PR IM TURM HV-Service AG
Römerstraße 72 – 74
68259 Mannheim
Deutschland
Fax: +49 (0) 6 21 . 7 17 72 13
eMail: hauptversammlung@doccheck.com

Alternativ zu einer vorherigen Übermittlung der Vollmachtserklärung/ Weisungen ist auch eine Übergabe an einen Bevollmächtigten/den weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft während der Hauptversammlung möglich.

Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung sowie zu den Einzelheiten zu Vollmachten und Weisungen ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären mit den Eintrittskarten übersandt werden, und sind

auch (neben weiteren Informationen, insbesondere der aktuellen Satzung der Gesellschaft) im Internet unter www.doccheck.ag unter der Rubrik Investor/Hauptversammlung verfügbar.

Köln, im April 2013

DocCheck AG
Der Vorstand

